HINWEISE

1. Die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegenden Informationen ergaben einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel im Bereich ehemaliger Schützengräben westlich der Ratinger Straße im Bereich der Planstraße A und dem Gewerbegebiet GE 1. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen in diesem Bereich, muss eine Untersuchung auf mögliche Kampfmittel erfolgen. Aufschüttungen die nach 1945 erfolgten sind auf das Gelände von 1945 abzuschieben. Die Maßnahmen sind vorab mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzusprechen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfiehlt sich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses dem Kampfmittelbeseitigungsdienst schriftlich zu bestätigen.

2. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, 51491 Overrath, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

3. Um Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu mindern bzw. zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen bei der Bauausführung berücksichtigt werden:
- Verwendung schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge
- Vermeidung von Schadstoffeintrag in Boden
- Einhaltung einer möglichst kurzen Bauphase
- Beschränkung der Erdmassenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß
- getrennte, sachgemäße Lagerung des Oberbodens zur weiteren Verwendung
- Beachtung der Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18.915 beim Bodenabtrag
- unverzügliche Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener- Arbeits- und Lagerflächen

4. Da Teile einer möglichen Bebauung in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald entfernt liegen, sind die Bestimmungen des § 43 der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 zu beachten.

5. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nordwestlich des GE 3b ist zur Sicherstellung der Stromversorgung voraussichtlich die Errichtung einer Kompaktstation erforderlich.

6. Vor Erteilung einer Baugenehmigung sind Planunterlagen von baulicher Anlagen, die eine Gebäudehöhe von 20 m einschl. untergeordneter Gebäudeteile überschreiten, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 56123 Bonn zur Prüfung zuzuleiten.

7. Außerstaatliche Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien) auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können bei der Stadt Heiligenhaus, Fachbereich II.1 Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus eingesehen werden.

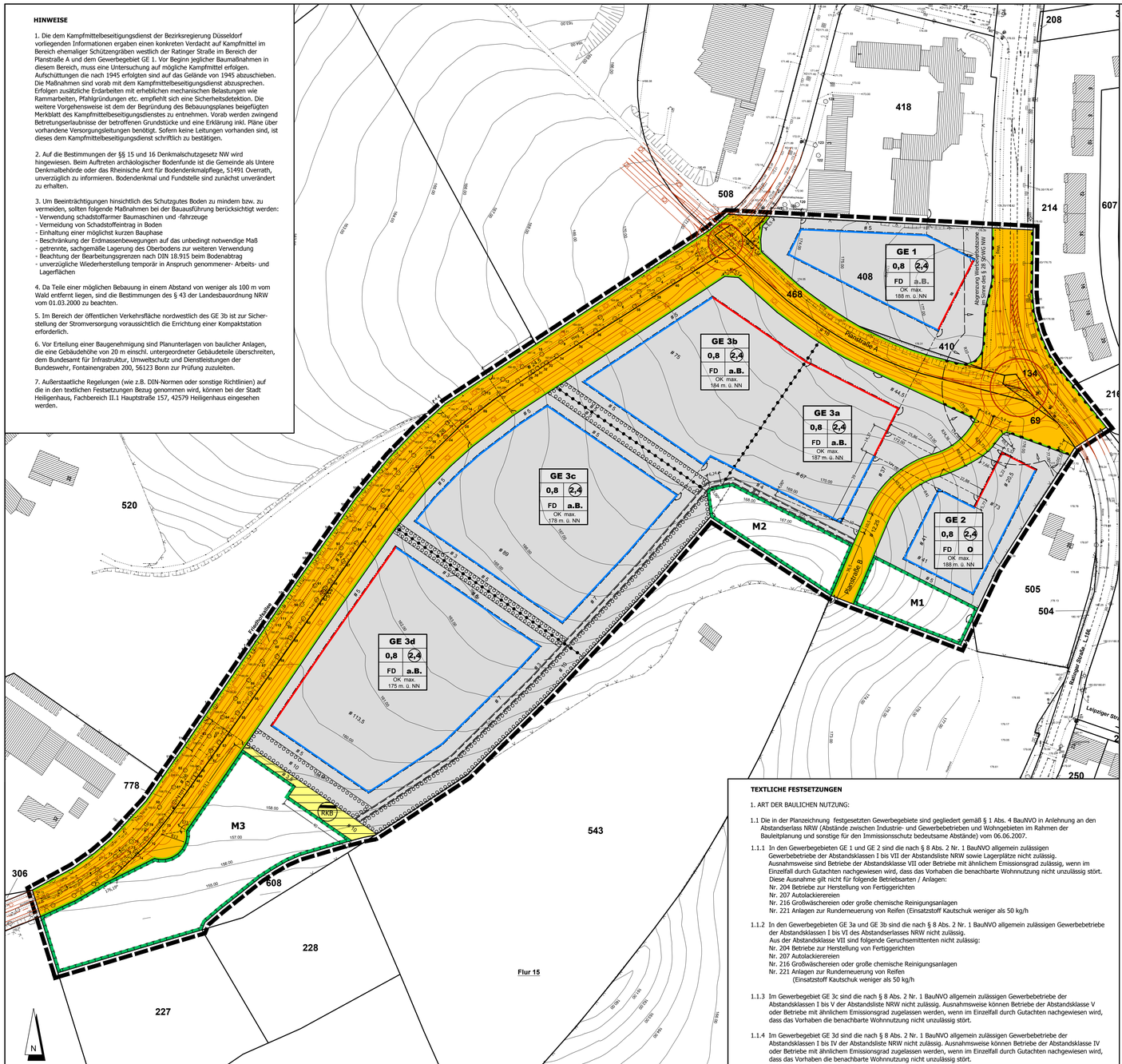

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebiete sind gegliedert gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW (Abstände zwischen Industrie- und Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) vom 06.06.2007.

1.1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste NRW sowie Lagerplätze nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VII oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört. Diese Ausnahme gilt nicht für folgende Betriebsarten / Anlagen:
Nr. 204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Nr. 207 Autolackiereereien
Nr. 216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
Nr. 221 Anlagen zur Rundernneuerung von Reifen (Einsatzstoff Kautschuk weniger als 50 kg/h

1.1.2 In den Gewerbegebieten GE 3a und GE 3b sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VI des Abstandserlasses NRW nicht zulässig.
Aus der Abstandsklasse VII sind folgende Geruchsemittenten nicht zulässig:
Nr. 204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Nr. 207 Autolackiereereien
Nr. 216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
Nr. 221 Anlagen zur Rundernneuerung von Reifen
(Einsatzstoff Kautschuk weniger als 50 kg/h

1.1.3 Im Gewerbegebiet GE 3c sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste NRW nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der Abstandsklasse V oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört.

1.1.4 Im Gewerbegebiet GE 3d sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste NRW nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der Abstandsklasse IV oder Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben die benachbarte Wohnnutzung nicht unzulässig stört.

1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten
und
- Anlagen für sportliche Zwecke
nicht zulässig sind.

1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebieten die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstätten von produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Betrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig untergeordnet ist und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO wird festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK max. in m über NN, gemessen an der Oberkante Attika) um maximal 2 m durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Treppenhäuser, technische Anlagen usw.) zugelassen werden.

3. BAUWEISE

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen von über 50 m innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind.

4. BEPFLANZUNGEN / MINDERUNGSMASSNAHMEN

4.1 Für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (**M1**+**M2**) ist folgende Maßnahme vorzusehen:

"Anlage einer flächigen, lockeren Schutzpflanzung mit ausschließlich heimischen Gehölzen. Zu verwenden sind heimische Baum- und Sträucharten.
Zum Beispiel Bäume: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Feldahorn (Acer campestre).
Pflanzqualität: mindestens 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm).
Zum Beispiel Sträucher: Strauch-Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn Crataegus monogyna / laevigata), Sal-Weide (Salix caprea), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Gewöhnlicher Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)". Pflanzqualität: mindestens 3x verpflanzt mit Drahtballierung, 3 Triebe, 100-150 cm."

Der Gehölzbestand innerhalb der Fläche ist zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

4.2 Für die gemäß 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (**M3**) sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

"Erhalt der vorhandenen Brachfläche" und "Anlage einer flächigen, lockeren Schutzpflanzung in einer Breite von 10 m entlang der nordöstlichen Grenze der Maßnahmenfläche mit ausschließlich heimischen Gehölzen. Zu verwenden sind heimische Baum- und Sträucharten, 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe mind. 0,8 - 1,2 m. Zum Beispiel: Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche, (Prunus avium), Feldahorn Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Schlehe (Prunusspinosa), Strauch-Hasel (Corylus avellana), Gewöhnlicher Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)."

Der Gehölzbestand innerhalb der Schutzpflanzung ist zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

4.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind die im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern flächig mit heimischen Bäumen 1. und 2. Ordnung in einer Größe von 16-18 cm Stammumfang, in einem Abstand von mindestens 10 und höchstens 15 m und mit Sträuchern 2. Ordnung in einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m zu bepflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Gehölze.
Zum Beispiel großkronige Bäume (3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm): Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche.
Zum Beispiel Heister bzw. Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm): Hainbuche, Feld-Ahorn, Gewöhnlicher Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Strauch-Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Hunds-Rose, Zweigriffliger Weißdorn, Sal-Weide.

Der Gehölzbestand innerhalb der Fläche ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Abs. 1 vorzunehmen.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist in den festgesetzten Gewerbegebieten im Bereich der privaten Stellplatzflächen für je 4 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm zu pflanzen.
Zum Beispiel: Bergahorn - Acer pseudoplatanus 'Negenia', Spitzahorn - Acer platanoides 'Emerald Queen' oder Acer platanoides 'Olmsted', Winterlinde - Tilia cordata 'Greenspire', Hainbuche - Carpinus betulus 'Fastigiata', Stadt-Ulme - Ulmus hollandica 'Dodoens'.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend nachzupflanzen.
Pflanzqualität: (Hochstämme, 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm).

4.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind in den festgesetzten Gewerbegebieten die Dachflächen ab einer Größe von 40 m² extensiv zu begrünen.
Die Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
Ausgenommen davon sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachflächen die der Nutzung von Sonnenenergie dienen.

4.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind mindestens 20 % eines Gewerbegrundstücks flächig zu begrünen und räumlich vernetzt mit den Grünflächen benachbarter Grundstücke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

4.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 53 Linden mit einem Stammumfang von mindestens 25 - 30 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend nachzupflanzen.

4.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im öffentlichen Raum zur Straßenbeleuchtung nur LED-Leuchten zu verwenden sind.

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Festsetzungen gem. § 9 BauGB (Baugesetzbuch)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE	gegliedertes Gewerbegebiet
0,8	Grundflächenzahl
(2,4)	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse z.B. zwei, als Höchstmaß
OK max. 184 m. ü. NN	maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen z.B. 184 m. ü. NN

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise
a.B.	abweichende Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

3. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Straßenbegrenzungslinie

4. Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

RKB	Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Abwasser - Regenklärbecken

5. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft z.B. Massnahmenfläche 1

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

G,F,L	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des öffentlichen Versorgungsträgers zur Unterhaltung eines Regenwasserkanals

7. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauONRW

FD	Flachdach

9. nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

	Abgrenzung der Werbeverbotszone im Sinne des § 28 StrWG NRW

9. Festsetzungen nach § 9 Abs. 7 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

10. Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung i. S. des § 1 Abs. 4 BauNVO
	Straßenplanung (nachrichtlich)

PLANVERFASSER

Die städtebauliche Planung wurde durch den Fachbereich II.1 -Stadtentwicklung- der Stadt Heiligenhaus erstellt.

Heiligenhaus, den 10.02.2017

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Peterburs
Fachbereichsleiter

PLANUNTERLAGE

Die Plangrundlage hat den Stand von 10.12.2015 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist geodätisch richtig und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bestätigt.

09.03.2017
gez. Schölling
Öffentlich. bestellter
Vermessungsingenieur

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB durch den Rat der Stadt Heiligenhaus am 06.07.2016 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 04.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Heiligenhaus, den 13.03.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.09.2004 hat der Vorentwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 20.09.2004 bis 20.10.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Sinne des § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sowie die interkommunale Abstimmung erfolgte mit Schreiben vom 15.09.2004.
Heiligenhaus, den 13.03.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Heiligenhaus am 20.03.2012 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Heiligenhaus, den 13.03.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

OFFENLAGE

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.03.2012 bis 03.04.2012 einschließlich haben der Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom 12.04.2012 bis 16.05.2012 einschl. zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und die interkommunale Abstimmung erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2012.
Heiligenhaus, den 13.03.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

ERNEUTER OFFENLAGEBESCHLUSS

Der 2. Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 21.02.2017 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Heiligenhaus, den 13.03.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

2. OFFENLAGE

Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 02.03.2017 bis 08.03.2017 haben der 2. Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom 17.03.2017 bis 21.04.2017 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die interkommunale Abstimmung erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2017
Heiligenhaus, den 23.05.2017

gez. Dr. Heinisch
Bürgermeister

BESCHLUSS über die vorgeb. ANREGUNGEN

Über die während den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Heiligenhaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.07.2017 entschieden.

Heiligenhaus, den 19.07.2017

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Beck
Erster Beigeordneter / Kämmerer

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat am 12.07.2017 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2017 hierzu beschlossen.
Heiligenhaus, den 19.07.2017

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Beck
Erster Beigeordneter / Kämmerer

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 10 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes in der Zeit vom 17.08.2018 bis 23.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ständig ab dem 24.08.2018 im Geschäftsbereich II der Stadt Heiligenhaus, Fachbereich II.1 -Stadtentwicklung-, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan am 24.08.2018 in Kraft getreten.

Heiligenhaus, den 28.08.2018

gez. Beck
Bürgermeister

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666),

Alle vorgenannten Gesetze gelten in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

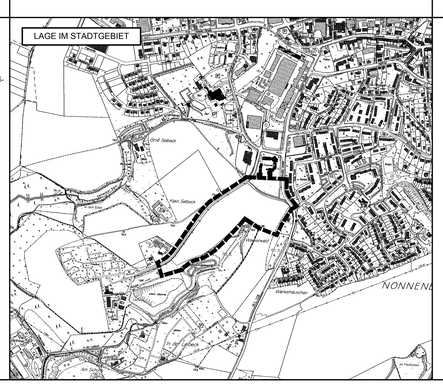

Stadt
Heiligenhaus
Der Bürgermeister

Geschäftsbereich II / Fachbereich II.1 - Stadtentwicklung-

Bebauungsplan Nr. 57

- westlich Ratinger Straße / östlich Friedhofsallee -

Gemarkung Heiligenhaus Flur 15

Satzung der Stadt Heiligenhaus
im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB)
zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10.02.2017

Maßstab 1:1000 **Satzung vom 14.08.2018**